

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 57/2009, Nr. 27/2012, Nr. 27/2015 und Nr. ../2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 werden die Ausdrücke „zehn Euro“, „8,80 Euro“, „6,70 Euro“, „1.100 Euro“, „968 Euro“, „737 Euro“ und „Jahres 2010“ in der angeführten Reihenfolge durch die Ausdrücke „16,61 Euro“, „12,66 Euro“, „7,41 Euro“, „1.825,91 Euro“, „1.392,56 Euro“, „815,57 Euro“ und „Jahres 2015“ ersetzt.

2. Im § 6 Abs. 1 werden die Ausdrücke „69 Euro“, „60 Euro“, „42 Euro“ und „Jahres 2010“ in der angeführten Reihenfolge durch die Ausdrücke „114,54 Euro“, „86,32 Euro“, „46,48 Euro“ und „Jahres 2015“ ersetzt.

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. ../2017 treten am 1. Jänner 2018 in Kraft. Verordnungen aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. ../2017 dürfen bereits ab Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. ../2017 erlassen, jedoch erst mit 1. Jänner 2018 in Kraft gesetzt werden.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der § 1 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes ermächtigt die Gemeinden, eine Abgabe von Zweitwohnsitzen zu erheben. Nach § 4 Abs. 2 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes ist die Höhe der Abgabe von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzulegen; sie darf jährlich je nach Ortsklasse einen bestimmten Höchstsatz je Quadratmeter und Höchstbetrag im Jahr nicht überschreiten.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden in der Ortsklasse A der Höchstsatz je Quadratmeter sowie der Höchstbetrag jeweils um 50 % erhöht. Dies deshalb, weil in Gemeinden der gehobenen Tourismuskategorie (Ortsklasse A) auch besonders aufwändige, überproportional hohe Investitionen zu tätigen sind. Auch in der Ortsklasse B fallen erhebliche touristische Aufwendungen an, weshalb in dieser Ortsklasse der Höchstsatz je Quadratmeter sowie der Höchstbetrag jeweils um 30 % erhöht werden soll. Für die Ortsklasse C werden lediglich die derzeit für das Jahr 2017 festgesetzten Beträge für den Höchstsatz je Quadratmeter sowie für den Höchstbetrag im Gesetz festgelegt. Dasselbe gilt auch für Verordnungen hinsichtlich Wohnwagen (§ 6 Abs. 1 Zweitwohnsitzabgabegesetz).

2. Kompetenzen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen können bei den Abgabenschuldnern in der Ortsklasse A zu einem finanziellen Mehraufwand führen. Die Höhe dieses Mehraufwandes hängt davon ab, inwieweit die Gemeinde von ihrem größeren Spielraum bei der Festlegung des Höchstsatzes je Quadratmeter in der Verordnung Gebrauch macht.

Hat beispielsweise eine Gemeinde in der Ortsklasse A bisher den Höchstsatz je Quadratmeter ausgeschöpft (das sind 11,07 Euro für das Jahr 2017), so wären z.B. für 70 m² rund 775 Euro jährlich vom Abgabenschuldner an Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten. Wenn nun dieselbe Gemeinde den vorgeschlagenen neuen Höchstsatz von 16,61 Euro je Quadratmeter ausschöpft, würde das bedeuten, dass der Abgabenschuldner rund 1.163 Euro – somit um rund 388 Euro mehr – an Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten hätte.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 4):

Abs. 2:

In Gemeinden der gehobenen Tourismuskategorie (Ortsklasse A) sind – auch von der Gemeinde – besonders aufwändige, überproportional hohe Investitionen zu tätigen, um dem in dieser Klasse zu erwartenden Standard zu entsprechen. Aus diesem Grund soll der Höchstsatz je Quadratmeter für die Ortsklasse A (von derzeit 11,07 Euro für das Jahr 2017) um 50 % erhöht werden, somit auf 16,61 Euro.

Auch in den Gemeinden der Ortsklasse B fallen erhebliche touristische Aufwendungen an, weshalb in dieser Ortsklasse der Höchstsatz je Quadratmeter ebenfalls erhöht werden soll, und zwar um 30 % (von derzeit 9,74 Euro für das Jahr 2017), somit auf 12,66 Euro.

Für die Ortsklasse C wird der derzeit für das Jahr 2017 festgesetzte Betrag im Gesetz festgelegt.

Es sollen auch die Höchstbeträge für die Ortsklassen A und B (das sind derzeit 1.217,27 Euro bzw. 1.071,20 Euro) um 50 bzw. 30 % erhöht werden, somit auf 1.825,91 Euro bzw. 1.392,56 Euro.

Der Höchstbetrag der Ortsklasse C wird an den derzeit für das Jahr 2017 festgesetzten Betrag angepasst.

Die Gemeinde kann nach wie vor auf die Einhebung der Zweitwohnsitzabgabe unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 lit. b verzichten und stattdessen die Gästetaxe einheben.

Zu Z. 2 (§ 6):

Abs. 1:

Der Höchstsatz je Halbjahr für die Ortsklasse A soll (von derzeit 76,36 Euro für das Jahr 2017) um 50 %, somit auf 114,54 Euro und für die Ortsklasse B (von derzeit 66,40 Euro für das Jahr 2017) um 30 %, somit auf 86,32 Euro erhöht werden.

Der Höchstsatz je Halbjahr in der Ortsklasse C wird gemäß dem derzeit für das Jahr 2017 festgesetzten Betrag im Gesetz festgelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 4 (Z. 1) verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 8):

Abs. 6:

Die vorliegende Novelle soll am 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Die Bestimmung enthält die erforderlichen Regelungen über das Inkrafttreten.